

**Amt der Wiener Landesregierung**

MD-1159-1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Verkehrs-Arbeitsin-  
spektion (VerkArbIG 1985);  
Stellungnahme

Wien, 11. Juli 1985

Betrifft:	GESETZENTWURF
ZI:	40
Datum:	15. JULI 1985
Verteilt:	16. Juli 1985

*Dr. Klausgruber*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

*Klausgruber*  
Dr. Peischl  
Obersenatsrat



# Amt der Wiener Landesregierung

MD-1159-1/85

Wien, 11. Juli 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Verkehrs-Arbeitsin-  
spektion (VerkArBIG 1985);  
Stellungnahme

zu Zl. 12.953/2-6-1985

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Auf das do. Schreiben vom 30. April 1985 beeht sich das Amt  
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-  
setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

### Zu § 5:

Hinsichtlich der Besichtigung von Anlagen wird angeregt, die  
Beziehung des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes  
und des Leiters der betriebsärztlichen Betreuung vorzusehen.

### Zu § 9 Abs. 3:

Die Erläuterungen sprechen ausdrücklich von der "Übernahme  
einer dem § 57 AVG 1950 entsprechenden Regelung". Nun nor-  
miert aber der Abs. 3 der genannten Gesetzesstelle, daß die  
Behörde, die den Mandatsbescheid erlassen hat, binnen zwei  
Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren  
einzuleiten hat, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von  
Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Da die im Entwurf vorge-  
sehnen Abweichungen vom § 57 Abs. 3 AVG 1950 nicht im Sinne  
der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes "erforderlich"  
erscheinen, könnte sich ein Widerspruch zu Art. 11 Abs. 2

- 2 -

B-VG ergeben. Auch rechtsstaatliche Erwägungen lassen Zweifel daran aufkommen, ob die Behördenzuständigkeit (Verkehrs-Arbeitsinspektorat oder zuständige Verwaltungsbehörde) vom (raschen) Tätigwerden einer Behörde (nämlich durch Aufhebung der "Fähigung" binnen zwei Wochen) abhängen soll.

Zu § 12 Abs. 2:

Wenn schon die Beschwerdelegitimation des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vorgesehen werden soll, sollte sie dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingeräumt werden.

Die Feststellung in den Erläuterungen, wonach der Arbeitsinspektion die gesetzliche Beschwerdelegitimation zustehe, ist nicht zutreffend, da diese gemäß § 9 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 nur dem Bundesminister für soziale Verwaltung zukommt.

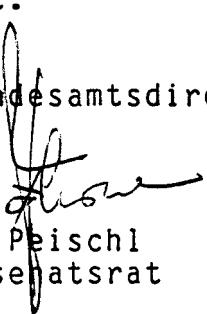
Zu § 20:

Auf die im § 8 Abs. 4 genannten Betriebe sollen wohl die Vorschriften des Abs. 1 und 2 keine Anwendung finden.

Da der Strafrahmen der Abs. 1 und 2 identisch ist, entspräche eine Zusammenfassung dieser beiden Absätze wohl eher den legistischen Richtlinien.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Peischl  
Oberseelsratsrat